

---

**Begrenzung der Haftung des ausscheidenden Gesellschafters, Frist**

Anstelle des früheren § 160 HGB, dessen Text in § 159 Abs 4 UGB transferiert wurde, regelt § 160 UGB die Frage der Nachhaftung des ausscheidenden Gesellschafters. Damit wird dem Bedürfnis des Wirtschaftslebens Rechnung getragen, den ausscheidenden Gesellschafter insbesondere im Hinblick auf Dauerschuldverhältnisse nicht für einen unüberschaubar langen Zeitraum haften zu lassen, in dem er in der Regel gar keinen Einfluss mehr auf die Geschicke der Gesellschaft hat. Das Problem ist demjenigen der Nachhaftung des Unternehmensveräußerers vergleichbar, auf die grundsätzlichen Erwägungen zu § 39 iVm § 38 kann daher verwiesen werden.

Anders als bei einer Unternehmensveräußerung kann dem Gläubiger als Dritten aber kein Widerspruchsrecht zugestanden werden, da sein Rechtsverhältnis mit der Personengesellschaft durch das Ausscheiden eines Gesellschafters aufrecht bleibt. Seine Interessen können dadurch dennoch wesentlich beeinträchtigt werden. Dies ist etwa dann der Fall, wenn ein wirtschaftlich besonders potenter Gesellschafter die Gesellschaft verlässt und sich dadurch für den Gläubiger das Risiko der Einbringlichkeit einer nach Ablauf von fünf Jahren fällig werdenden Forderung bei der Gesellschaft erheblich erhöht. Zum seinem Schutz wird ihm daher die Möglichkeit gegeben, diesfalls aus wichtigem Grund die Sicherstellung seiner Ansprüche zu verlangen. Wird keine Sicherheit geleistet, soll die Haftung des Ausscheidenden nicht im Sinne des Abs 1 beschränkt sein.

Gemäß § 907 Abs 13 auf vor dem 1. Jänner 2007 entstandene Verbindlichkeiten anzuwenden, wenn das Ausscheiden eines Gesellschafters oder sein Wechsel in die Rechtsstellung eines Kommanditisten nach diesem Zeitpunkt vereinbart wurde. Auf vor diesem Zeitpunkt getroffene Vereinbarungen über das Ausscheiden eines Gesellschafters oder einen Wechsel in die Rechtsstellung eines Kommanditisten sind die bisher geltenden Bestimmungen weiter anzuwenden.
---